



Region Hannover Fachdienst Verbraucherschutz und
Veterinärwesen Postfach 147 30001 Hannover

Niederschrift über eine amtliche Kontrolle

23.10.2019

Am 17.10.2019 von 13:10 bis 14:30 Uhr wurde in folgender Betriebsstätte eine Nachkontrolle durchgeführt.

Speisegaststätte "Alicante"
Kleine Bahnhofstr. 3
31303 Burgdorf

Folgende Räume/Kontrollbereiche wiesen Mängel/Abweichungen auf:

Küche

1.

festgestellt am 16.10.2019 17:30:
Der Deckenanstrich war verbraucht.

Anordnung: Die Decke ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1c (VO (EG) Nr. 852/2004)
Frist: unverzüglich

2.

festgestellt am 16.10.2019 17:30:

In den Wänden befanden sich nicht verschlossene Dübellocher. Des Weiteren wurden die Wanddurchbrüche beim Kühltsch und unterhalb des Backofens nicht geschlossen. Im Bereich der beiden Durchgangsbereiche waren die Wandfliesen beschädigt.

Anordnung: Die Dübellocher sind zu verschließen. Die Wandflächen sind instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b (VO (EG) Nr. 852/2004)
Frist: unverzüglich

3.

festgestellt am 16.10.2019 17:30:

Das Handwaschbecken war nicht funktionstüchtig.

Anordnung: Das Handwaschbecken ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 4 (VO (EG) Nr. 852/2004)

Frist: unverzüglich

4.

festgestellt am 16.10.2019 17:30:

Am Handwaschbecken fehlten Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen (z. B. Flüssigseife und Einmalpapierhandtücher in Spendern).

Anordnung: Am Handwaschbecken sind Mittel zum Händewaschen (z. B. Flüssigseife im Spender) und zum hygienischen Händetrocknen (z. B. Einmalpapierhandtücher im Spender) bereitzuhalten.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 4 (VO (EG) Nr. 852/2004)

Frist: unverzüglich

5.

festgestellt am 16.10.2019 17:30:

Am Handwaschbecken fehlte ein Spritzschutz zum angrenzenden Arbeitsbereich zum Schutz der Lebensmittel vor Kontamination. Direkt neben der separaten Handwascheinrichtung stand die Aufschnittmaschine mit der Lebensmittel zubereitet wurden.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3 (VO (EG) Nr. 852/2004)

Frist: unverzüglich

6.

festgestellt am 16.10.2019 17:30:

Für einige Steckdosen fehlten die Abdeckungen. Im Bereich der Kochzeile wurden die Stromkabel nicht in Kabelschächte verlegt. Das Stromkabel des Wärmeschrankes war beschädigt, so dass die Elektroinstallation sichtbar waren und eine angemessene Reinigung und/oder Desinfektion war nicht möglich. Ansammlungen von Schmutz wurden nicht vermieden.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 2a, b und c (VO (EG) Nr. 852/2004)

Frist: unverzüglich

7.

festgestellt am 16.10.2019 17:30:

Die Türdichtung des Kühltisches sowie der Saladette waren teilweise beschädigt.

Anordnung: Die Türdichtungen der Kühleinrichtungen sind instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 (VO (EG) Nr. 852/2004)

Frist: unverzüglich

8.

festgestellt am 16.10.2019 17:30:

Die Räder des Transportwagens waren angerostet. Das Regal im Bereich der Spülmaschine war beschädigt. Der Kühltisch unterhalb der separaten Handwascheinrichtung war defekt.

Anordnung: Die Räder des Transportwagens, das Regal sowie der Kühltisch sind instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 (VO (EG) Nr. 852/2004)

Frist: unverzüglich

9.

festgestellt am 16.10.2019 17:30:

Der Besteckkorb der Geschirrspülmaschine war beschädigt.

Anordnung: Der Besteckkorb der Geschirrspülmaschine ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

Kühlzelle

10.

festgestellt am 16.10.2019 17:30:

Der Anstrich der Wände war beschädigt. Die unteren Randbereiche waren stark korrodiert. Die Silikonfugen an den Randbereichen waren verbraucht.

Anordnung: Die Wände sind instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b (VO (EG) Nr. 852/2004)

Frist: unverzüglich

11.

festgestellt am 16.10.2019 17:30:

Der Anstrich der Tür war beschädigt. Auch der Griffbereich war stark korrodiert.

Anordnung: Die Tür sowie der Türgriff sind instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 (VO (EG) Nr. 852/2004)

Frist: unverzüglich

Lagerraum neben der Küche

12.

festgestellt am 16.10.2019 17:30:

Der Raum befand sich insgesamt in keinem angemessenen baulichen Zustand. Die Trittkante im Durchgangsbereich war stark korrodiert. Die Silikonfuge in den Randbereichen des Fußbodens war beschädigt. Der Farbanstrich der Decke und der Wände war verbraucht. Der Farbanstrich der Außentür war verbraucht. Des Weiteren quollen die unteren Bereiche der Außentür auf. Die Deckel der Tiefkühltruhen waren korrodiert. Darüber hinaus waren die Dichtungen beschädigt. Die Regalböden über der Tiefkühltruhe waren korrodiert. Das Bedienelement des linken Kühlschranks war beschädigt.

Anordnung: Der Raum ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 (VO (EG) Nr. 852/2004)

Frist: unverzüglich

Bierkeller

13.

festgestellt am 16.10.2019 17:30:

Der Raum befand sich insgesamt in keinem angemessenen baulichen Zustand. Der Fußboden war stark beschädigt. An der Decke, rechts neben dem Fasskühler wurde ein Durchbruch nicht verschlossen. An den Wandflächen waren tiefe Risse und Putzschäden erkennbar.

Anordnung: Der Raum ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 (VO (EG) Nr. 852/2004)

Frist: unverzüglich

14.

festgestellt am 16.10.2019 17:30:

Die Stromkabel waren nicht ordnungsgemäß verschlossen. Eine angemessene Reinigung und/oder Desinfektion war nicht möglich. Ansammlungen von Schmutz wurden nicht vermieden.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 2a, b und c (VO (EG) Nr. 852/2004)

Frist: unverzüglich

Schanktresenbereich

15.

festgestellt am 16.10.2019 17:30:

Der Raum befand sich insgesamt in keinem angemessenen baulichen Zustand. Im vorderen Bereich war eine Bodenfliese beschädigt. Die Holzverkleidung des Schankbereiches war beschädigt. Darüber hinaus wurde der Schanktresenbereich nicht vollständig verkleidet. An den linken Schranktüren fehlte ein Kannten Umleimer, offenes Holz war zu erkennen.

Anordnung: Der Raum ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 (VO (EG) Nr. 852/2004)

Frist: unverzüglich

16.

festgestellt am 16.10.2019 17:30:

Der Raum verfügte nicht über eine angemessene natürliche und/oder künstliche Beleuchtung.

Anordnung: Die Beleuchtung ist so herzurichten, dass diese ausreichend ist.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 7 (VO (EG) Nr. 852/2004)

Frist: unverzüglich

17.

festgestellt am 16.10.2019 17:30:

Der Schanktisch/Schanktresen war stark beschädigt. Sämtliche Dichtungen waren beschädigt. Die Türen hingen und wurden teilweise mit Klebeband fixiert.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 (VO (EG) Nr. 852/2004)

Frist: unverzüglich

Kennzeichnung

18.

Es wurden Lebensmittel ohne Verpackung in Verkehr gebracht, ohne die Allergene vollständig anzugeben. Z. B. fehlte Bieren die Allergen Kennzeichnung.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 2 Nr. 1 LMIDV i.V.m. Abs. 3 (LMIDV)

Frist: unverzüglich

19.

Es wurden Lebensmittel (offenen Weine) mit einem Gehalt an Schwefeldioxid, Natriumsulfid, Natriumhydrogensulfid, Natriummetabisulfid, Kaliummetabisulfid, Calciumsulfid, Calciumbisulfid oder Kaliumbisulfid von mehr als 10 Milligramm in einem Kilogramm oder einem Liter, berechnet als Schwefeldioxid ohne die Angabe "geschwefelt" in den Verkehr gebracht.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 5 ZZuIV (ZZuIV)

Frist: unverzüglich

Personalschulung

20.

Es wurde Personal beschäftigt, das mit Lebensmitteln umgeht, aber nicht entsprechend der Tätigkeit in Fragen der Lebensmittelhygiene unterwiesen und/oder geschult war. Die letzte Schulung fand 2016 statt.

Anordnung: Betriebsangestellte, die mit Lebensmitteln umgehen, sind entsprechend ihrer Tätigkeit in Fragen der Lebensmittelhygiene zu unterweisen und/oder zu schulen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. XII Nr.1 (VO (EG) Nr. 852/2004)

Frist: unverzüglich

Schädlingskontrolle

21.

Ein geeignetes Verfahren zur Früherkennung von Schädlingen, ein sogenanntes Schädlingsmonitoring, fehlte.

Anordnung: Ein geeignetes Verfahren zur Früherkennung von Schädlingen ist anzuwenden.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 4 (VO (EG) Nr. 852/2004)

Frist: unverzüglich

Betriebliche Organisation

22.

Die Erfüllung der einschlägigen Hygienevorschriften war aufgrund der festgestellten Mängel nicht gegeben. Arbeitsanweisungen und/oder Pläne zur Sicherstellung der Reinigung waren nicht vorhanden.

Rechtsgrundlage: Art. 3 VO (EG) Nr. 852/2004 (VO (EG) Nr. 852/2004)

Frist: unverzüglich

Hinweis:

Der Betrieb befand sich zum Zeitpunkt der o. g. lebensmittelrechtlichen Kontrolle insgesamt in einem sauberen und ordentlichen Zustand.

Die Beseitigung der oben aufgeführten Mängel wird im Rahmen von weiteren Kontrollen durch uns überwacht.
